

Satzung des Leistungszucht Rhodesian Ridgeback e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Leistungszucht Rhodesian Ridgeback e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Pegestorf und ist im Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es die Leistungszucht des Rhodesian Ridgebacks.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
 1. Förderung der jagdlichen Leistungszucht
 2. Förderung der sonstigen Leistungszucht (Mantrailing etc.)
 3. Weiterbildung der Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Vorstandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
3. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung im Umlaufverfahren

1. Beschlüsse sowohl der Mitgliederversammlung als auch des Vorstandes können im Umlaufverfahren gefasst werden §6 und §9 gelten entsprechend.
2. Sie erlangen Gültigkeit, wenn mindestens 50% des befassten Gremiums innerhalb von 14 Tagen teilnehmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, können bei Teilnahme von 80% der Mitglieder gefasst werden und erlangen hierdurch vorläufige Gültigkeit. Diese Beschlüsse müssen von einer regulären Mitgliederversammlung bestätigt werden. Soweit es sich um Beschlüsse zum operativen Geschehen handelt, bedingt dies keine aufschiebende Wirkung.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an JRRD e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Pegestorf, den 09.01.2021

#